

Allgemeine Geschäftsbedingungen (B2B)

1. GELTUNGSBEREICH

- (1) Die Leistungen von SO.Design - im Folgenden als Auftragnehmer bezeichnet - erfolgen ausschließlich aufgrund der vorliegenden allgemeinen Geschäftsbedingungen. Diese gelten auch für alle künftigen Geschäftsbeziehungen, auch wenn sie nicht nochmals ausdrücklich vereinbart werden. Gegenbestätigungen des Auftraggebers unter Hinweis auf seine Geschäftsbedingungen wird hiermit widersprochen.
- (2) Abweichungen von diesen Geschäftsbedingungen sind nur wirksam, wenn der Auftragnehmer sie schriftlich bestätigt.
- (3) Diese Geschäftsbedingungen bleiben auch dann verbindlich, wenn einzelne Teile aus irgendwelchen Gründen nicht wirksam sein sollten.

2. ANGEBOT

- (1) Die im Angebot des Auftragnehmers genannten Preise gelten unter dem Vorbehalt, dass der Angebotsabgabe zugrunde gelegte Leistungsumfang unverändert bleibt.
- (2) Die Preise des Auftragnehmers gelten ab Werk und umfassen die digitale Übermittlung der Leistungen.
- (3) Generell gelten Preisangebote als unverbindlich, soweit nicht Gegenteiliges ausdrücklich vereinbart wird.

3. VERTRAGSABSCHLUSS

- (1) Der Vertragsabschluss kommt durch Annahme des Angebots durch den Auftraggeber zustande und ist schriftlich zu erteilen.
- (2) Durch den Auftraggeber erteilte Aufträge, die vom ursprünglichen Angebot abweichen, werden erst durch eine Bestätigung des Auftragnehmers verbindlich.
- (3) Der Inhalt der Auftragsbestätigung gilt als genehmigt, sollte der Auftragsbestätigung nicht binnen 3 Tagen widersprochen werden.
- (4) Nachträgliche Änderungen sind schriftlich zu vereinbaren.

4. RECHNUNG UND ZAHLUNG

- (1) Der Auftragnehmer fakturiert seine Leistungen binnen einer Frist von 10 Tagen ab Leistungserbringung.
- (2) Die Zahlung der Rechnung ist innerhalb von 10 Kalendertagen nach Rechnungsdatum fällig.
- (3) Ist der Auftraggeber in Zahlungsverzug, so steht dem Auftragnehmer das Recht zu, die Weiterarbeit an den laufenden Aufträgen vorübergehend einzustellen, solange bis die Zahlung erfolgt ist.
- (4) Bei Zahlungsverzug sind Verzugszinsen in Höhe von 10% p.a. zu zahlen.
- (5) Der Auftraggeber verpflichtet sich für den Fall des Zahlungsverzuges, die Vergütungen des eingeschalteten Inkassoinstitutes zu ersetzen.

5. TERMINE UND VERZUG

- (1) Fristen und Termine sind schriftlich zu vereinbaren und gelten, sofern nicht ausdrücklich als verbindlich vereinbart, nur als annähernd und unverbindlich. Verbindliche Termine sind ausdrücklich als solche, schriftlich festzuhalten und vom Auftragnehmer zu bestätigen.
- (2) Verzögert sich die Leistung des Auftragnehmers aus Gründen, die nicht er zu vertreten hat, wie z.B. Ereignisse höherer Gewalt und anderer unvorhersehbare, mit zumutbaren Mitteln nicht abwendbare Ereignisse, verlängern sich die Termine entsprechend.
- (3) Befindet sich der Auftragnehmer in Verzug, so kann der Auftraggeber vom Vertrag nur zurücktreten, nachdem er dem Auftragnehmer schriftlich eine angemessene Nachfrist von zumindest 14 Tagen gesetzt hat und diese fruchtlos verstrichen ist. Schadenersatzansprüche des Auftraggebers wegen Nichterfüllung oder Verzug sind ausgeschlossen, ausgenommen bei Nachweis von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit.

6. MITWIRKUNGSPFLICHTEN

- (1) Der Auftragnehmer übermittelt dem Auftraggeber alle (Teil-) Leistungen auf digitalem Weg und diese sind durch den Auftraggeber zu prüfen und binnen 3 Tagen freizugeben. Lässt der Auftraggeber diese Frist verstreichen, so gilt die (Teil-) Leistung als genehmigt und anerkannt.
- (2) Mit der Freigabe der (Teil-) Leistung übernimmt der Auftraggeber die volle Haftung für eventuelle Fehler, insbesondere Rechtschreibung und Inhalte.
- (3) Zu den Mitwirkungspflichten des Auftraggebers zählen die unverzügliche Bereitstellung von allen Informationen und Inhalten an den Auftragnehmer, die für die Erbringung der Leistung erforderlich sind.
- (4) Der Auftraggeber ist verpflichtet die bereitgestellten Informationen und Inhalte (z.B. Bilder, Fotos, Logos, Texte) auf eventuell bestehende Urheber-, Marken-, Kennzeichnungsrechte oder sonstige Rechte Dritter zu prüfen und garantiert, dass diese frei von Rechten Dritter sind und für den angestrebten Zweck eingesetzt werden können. Der Auftragnehmer haftet nicht wegen Verletzung derartiger Rechte. Wird der Auftragnehmer wegen einer solchen Rechtsverletzung von einem Dritten in Anspruch genommen, so hält der Auftraggeber den Auftragnehmer schad- und klaglos.

7. FREMDLEISTUNG UND BEAUFTRAGUNG DRITTER

- (1) Der Auftragnehmer ist nach freiem Ermessen berechtigt, die Leistung selbst auszuführen, sich bei der Erbringung von vertragsgegenständlichen Leistungen Dritter zu bedienen und/oder derartige Leistungen zu substituieren („Besorgungsgehilfe“).
- (2) Die Beauftragung von Besorgungsgehilfen erfolgt entweder im eigenen Namen oder im Namen des Kunden, in jedem Fall aber auf Rechnung des Kunden. Der Auftragnehmer wird Besorgungsgehilfen sorgfältig auswählen und darauf achten, dass diese über die erforderliche fachliche Qualifikation verfügen.

8. RÜCKTRITT

- (1) Der Auftragnehmer ist zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt, wenn
 - (a) die Ausführung der Leistung aus Gründen, die der Auftraggeber zu vertreten hat, unmöglich wird oder trotz Setzung einer angemessenen Nachfrist weiter verzögert wird.
 - (b) der Auftraggeber trotz schriftlicher Abmahnung gegen wesentliche Verpflichtungen aus dem Vertrag, wie z.B. Zahlung eines fällig gestellten Betrags oder Mitwirkungspflichten, verstößt.

9. GEWÄHRLEISTUNG

- (1) Der Auftraggeber hat allfällige Mängel unverzüglich jedenfalls innerhalb von 3 Tagen nach Leistung durch den Auftragnehmer, verdeckte Mängel innerhalb von 3 Tagen nach Erkennen derselben, schriftlich unter Beschreibung des Mangels zu melden. Andernfalls gilt die Leistung als genehmigt und eine Geltendmachung von Gewährleistungs- und Schadenersatzansprüchen aufgrund von Mängeln ist ausgeschlossen.

- (2) Im Fall berechtigter und rechtzeitiger Mängelrüge steht dem Auftraggeber das Recht aus Verbesserung oder Austausch der Leistung durch den Auftragnehmer zu. Der Auftragnehmer wird die Mängel in angemessener Frist beheben, wobei der Auftraggeber alle zur Untersuchung und Mängelbeseitigung erforderlichen Maßnahmen ermöglicht. Der Auftragnehmer ist berechtigt, die Verbesserung der Leistung zu verweigern, wenn diese unmöglich oder für den Auftragnehmer mit einem unverhältnismäßig hohen Aufwand verbunden ist.
- (3) Die Gewährleistungsfrist endet 6 Monate ab Leistung.

10. HAFTUNG

- (1) In Fällen leichter Fahrlässigkeit ist eine Haftung des Auftragnehmers oder sonstiger Erfüllungsgehilfen für Sach- oder Vermögensschäden des Auftraggebers ausgeschlossen, gleichgültig ob es sich um unmittelbare oder mittelbare Schäden handelt. Der Auftragnehmer haftet im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften lediglich für Schäden, sofern ihm Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit nachgewiesen werden kann. Das Vorliegen von grober Fahrlässigkeit hat der Geschädigte zu beweisen.
- (2) Jegliche Haftung des Auftragnehmers für Ansprüche, die auf Grund der von ihm erbrachten Leistung gegen den Auftraggeber erhoben werden, wird ausdrücklich ausgeschlossen, wenn der Auftraggeber seiner Hinweispflicht nachgekommen ist oder eine solche für ihn nicht erkennbar war. Insbesondere haftet der Auftraggeber nicht für Prozesskosten, eigene Anwaltskosten des Auftraggebers oder Kosten von Urteilsveröffentlichungen sowie für allfällige Schadenersatzforderungen oder sonstige Ansprüche Dritter; der Auftraggeber hat den Auftragnehmer diesbezüglich schad- und klaglos zu halten.
- (3) Schadenersatzansprüche des Auftraggebers verfallen in 6 Monaten ab Kenntnis des Schadens, jedenfalls aber nach 2 Jahren ab der Verletzungshandlung des Auftragnehmers. Schadenersatzansprüche sind der Höhe nach mit dem Netto-Auftragswert begrenzt.

11. DATENSCHUTZ UND DATENSICHERUNG

- (1) Der Auftraggeber stimmt zu, dass seine persönlichen Daten zum Zwecke der Vertragserfüllung und Kundenbetreuung, sowie für eigene Werbezwecke, sowie zum Zwecke des Hinweises auf die zum Auftraggeber bestehende oder vormalige Geschäftsbeziehung ermittelt, gespeichert und verarbeitet werden.
- (2) Der Auftraggeber ist einverstanden, dass ihm elektronische Post zu Werbezwecken bis auf Widerruf zugesendet wird. Diese Zustimmung kann jederzeit schriftlich mittels E-Mail an info@so-design.at widerrufen werden.
- (3) Nach Erbringung der Leistung durch den Auftragnehmer ist ausschließlich der Auftraggeber für die Datensicherung verantwortlich. Bei Datenverlust haftet ausschließlich der Auftraggeber.

12. EIGENTUMSRECHT und URHEBERRECHT

- (1) Alle Leistungen des Auftragnehmers, einschließlich jener aus Präsentationen (z.B. Ideen, Skizzen, Vorentwürfe, Reinzeichnungen, Konzepte, Negative), auch einzelne Teile daraus, bleiben ebenso wie die einzelnen Werkstücke und Entwurfsoriginale im Eigentum des Auftragnehmers und können von ihm jederzeit - insbesondere bei Beendigung des Vertragsverhältnisses - zurückverlangt werden.
- (2) Der Auftraggeber erwirbt durch Zahlung des Honorars das Recht der Nutzung für den vereinbarten Verwendungszweck. Mangels anderslautender Vereinbarung darf der Auftraggeber die Leistungen des Auftragnehmers jedoch nur selbst und ausschließlich in Österreich nutzen.
- (3) Der Erwerb von Nutzungs- und Verwertungsrechten an Leistungen des Auftragnehmers setzt in jedem Fall die vollständige Bezahlung der vom Auftragnehmer dafür in Rechnung gestellten Honorare voraus.
- (4) Änderungen bzw. Bearbeitungen von Leistungen des Auftragnehmers, wie insbesondere deren Weiterentwicklung durch den Auftraggeber oder durch für diesen tätige Dritte, sind nur mit

ausdrücklicher Zustimmung des Auftragnehmers und - soweit die Leistungen urheberrechtlich geschützt sind - des Urhebers zulässig.

- (5) Für die Nutzung von Leistungen des Auftragnehmers, die über den ursprünglich vereinbarten Zweck und Nutzungsumfang hinausgeht, ist - unabhängig davon, ob diese Leistung urheberrechtlich geschützt ist - die Zustimmung des Auftragnehmers erforderlich. Dafür steht dem Auftragnehmer und dem Urheber eine gesonderte angemessene Vergütung zu.
- (6) Für die Nutzung von Leistungen des Auftragnehmers bzw. von Werbemitteln, für die der Auftragnehmer konzeptionelle oder gestalterische Vorlagen erarbeitet hat, ist nach Ablauf des Vertrages unabhängig davon, ob diese Leistung urheberrechtlich geschützt ist oder nicht - ebenfalls die Zustimmung des Auftragnehmers notwendig. Dafür steht dem Auftragnehmer und dem Urheber eine gesonderte angemessene Vergütung zu.

13. NAMEN- ODER MARKENAUFDRUCK

- (1) Der Auftragnehmer ist berechtigt, auf allen Werbemitteln und bei allen Werbemaßnahmen auf den Auftragnehmer und allenfalls auf den Urheber hinzuweisen, ohne dass dem Auftraggeber dafür ein Entgeltanspruch zusteht.
- (2) Der Auftragnehmer ist vorbehaltlich des jederzeit möglichen, schriftlichen Widerrufs des Auftraggebers dazu berechtigt, auf eigenen Werbeträgern und insbesondere auf ihrer Internet-Website mit Namen und Firmenlogo auf die zum Auftraggeber bestehende oder vormalige Geschäftsbeziehung hinzuweisen (Referenzhinweis).

14. ANZUWENDENDEN RECHT, ERFÜLLUNGORT, GERICHTSSTAND

- (1) Auf das Vertragsverhältnis findet österreichisches Recht Anwendung. Die Vertragssprache ist Deutsch.
- (2) Erfüllungsort für Leistungen und Gerichtsstand für Rechtsstreitigkeiten ist der Sitz des Auftragnehmers.
- (3) Durch etwaige Unwirksamkeit einer oder mehrerer Bestimmungen wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt.